

Zweckverband Laiblinger Weg

Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbands Laiblinger Weg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Laiblinger Weg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2024 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

**Zweckverband Laiblinger Weg**

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband „Laiblinger Weg“

Auf der Grundlage der § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 9 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 09.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Satzungsänderung**

**I. In § 10 wird folgender Absatz 4 eingefügt**

**§ 10 Verbandsvorsitzender**

(4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- Bewirtschaftungsvorgänge/Auftragsvergaben bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 € im Einzelfall, sowie
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €.

Er kann innerhalb dieses Rahmens die Anordnungsbefugnis ganz oder teilweise delegieren.

**II. § 12 enthält folgende neue Fassung**

**§ 12 Verbandsverwaltung**

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sonstige Bedienstete einstellen.

**III. In § 12 wird folgender Absatz 4 eingefügt**

**§ 12 Verbandsverwaltung**

(4) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 und 3 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Personal- und Verwaltungsleihe nach Abs. 3 scheidet eine Haftung im Innenverhältnis zwischen Verband und abgebender Gemeinde aus.

#### **IV. § 14 enthält folgende neue Fassung**

##### **§ 14 Verteilung des Steueraufkommens und sonstiger Erlöse**

(1) Die Gemeinde Schwieberdingen ist verpflichtet, jeweils einen Teil des anfallenden Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer abzüglich der entsprechenden Gewerbesteuerumlagen aus dem Verbandsgebiet an die übrigen Partnergemeinden abzuführen. Dabei stehen der Gemeinde Schwieberdingen 51,01 % des Gewerbesteueraufkommens zu. Der übrige Anteil des Gewerbesteueraufkommens steht den anderen Partnergemeinden gleichmäßig (jeweils 16,33 %) zu. Ausgenommen von der Verteilung ist das Gewerbesteueraufkommen, das aus den Erweiterungsflächen herrührt. Dieses verbleibt bei der Gemeinde Schwieberdingen.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Schwieberdingen, den 14.10.2024

gez.  
Stefan Benker  
Verbandsvorsitzender